

- **Änderung Reisekostenordnung und Fort- und Weiterbildungsordnung**
- **Erstattung von Bahncard und Zeitkarten**
- **Vorlage von Führungszeugnissen**
- **Vorbemerkungen Entgeltordnungen**
- **Jobrad**
- **Redaktionelle Überprüfung der AVO**
- **Freistellung im Brand- und Katastrophenfall**
- **Ergänzung § 40a AVO**

Änderung Reisekostenordnung und Fort- und Weiterbildungsordnung

Wesentliche Aspekte des Antrags, im Besonderen die Angleichung der Kilometerpauschale, wurden in einem zurückliegenden KODA Antrag bereits geklärt. Der Antragsteller zog den Antrag zurück.

Erstattung von Bahncard und Zeitkarten

In § 5a der RKO wird die Erstattungsfähigkeit von Bahncard und Zeitkarten ab dem Jahr 2020 geregelt. Beschäftigte können die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber für eine privat beschaffte Bahncard oder Zeitkarte in Textform verlangen, Voraussetzung ist das betriebliche Interesse. Dies liegt für die Bahncard vor, wenn die nicht-rabattierten Einzelfahrkarten den Anschaffungspreis der Bahncard übersteigen. Für Zeitkarten bedarf es der Dokumentation der dienstlichen Fahrten. Die Regelung tritt zum 01.08.2020 in Kraft, angerechnet werden für das Jahr 2020 alle seit dem 01.01.2020 durchgeführten Fahrten. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine dienstlichen Fahrten.

Vorlage von Führungszeugnissen

Das Interesse der Arbeitnehmerseite in der KODA einen verlässlichen Rahmen in der AVO für die Vorlage von Führungszeugnissen zu formulieren, führte über eine Arbeitsgruppe der KODA und einen längeren Diskussionsprozess. Die AVO erhält im § 5c umfangreiche Regelungen für die Vorlage von Führungszeugnissen. Weder Beschäftigte noch Bewerbende sind verpflichtet ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - behördliches Führungszeugnis - vorzulegen (§ 5c Abs. 6) AVO). Einmalig le-

gen Bewerbende und Beschäftigte zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG vor. Die Kosten hierfür tragen die Beschäftigten (Abs. 1). Wer verpflichtet ist im Sinne von § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, legt dieses unverzüglich nach Erhalt der neutralen Person gemäß § 5c Abs. 3 vor. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Abs. 3 regelt wer neutrale Person ist, Abs. 4 das Verfahren und Abs. 5 was in die Personalakte aufgenommen wird. Der Arbeitnehmerseite in der KODA war besonders daran gelegen, dass es zu keiner Ungleichbehandlung bei Bewerbungen kommt. Alle legen ein Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor. Wer aber verpflichtet ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, würde im Bewerbungsverfahren weit mehr offenlegen. Dies ist durch die Regelung in § 5c und die neutrale Person unterbunden. Es ging zu keiner Zeit um die Minderung von Schutzrechten. Mit der Norm in § 5c AVO wird die Abwägung zwischen den Schutzrechten und den Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten, wie sie die Bundesrepublik durch die Gesetzeslage vorgezeichnet hat, in den Normen der AVO konkretisiert.

Vorbemerkungen Entgeltordnungen

Tätigkeitsmerkmale, die eine Voraussetzung in der Person (Qualifikation) benennen, führen bei Nichtvorliegen grundsätzlich zur Eingruppierung eine EG niedriger. Dem Grundsatz, dass die Tätigkeit für die Eingruppierung entscheidend ist, folgt der Gedanke der sonstigen Beschäftigten oder „in der Tätigkeit“. Die Arbeitsgruppe der KODA legte ein Zwischenergebnis vor: Welche BEO ist durch die Formulierung „sonstige Beschäftigte“ zu ergänzen und wann liegt ein, z.B. einem Hochschulabschluss, gleichwertiges einschlägiges Ausbildungsniveau vor.

Jobrad

Es wurde ein erster Beschluss gefasst. Zur konkreten Umsetzung der möglichen Entgeltumwandlung plant die Arbeitnehmerseite einen umfänglichen Antrag, der die konkreten Abläufe und die jeweiligen rechtlichen Bedingungen enthält. Dieser Antrag wird sich auch mit den Auswirkungen für die Beschäftigten durch ggf. gekürzte Sozialversicherungsbeiträge befassen.

Redaktionelle Überprüfung der AVO

In § 39a AVO wurde noch Bezug genommen auf die Vergütungsrichtlinien (VR). Die Arbeitnehmerseite hat mit einem Antrag auf Änderung in Besondere Entgeltordnung (BEO) einen redaktionellen Beitrag geleistet. Verbunden mit diesem Antrag wurde die Geschäftsstelle der KODA mit der Sichtung des Änderungsbedarfes (VR statt BEO) in der AVO beauftragt.

Freistellung im Brand- und Katastrophenfall

Die Regelung in § 35 AVO zu Freistellungen bei Heranziehung von Mitarbeitenden im Brand- und Katastrophenfall entsprach nicht mehr den Landesregelungen für diese Fälle. Der Antrag der Arbeitnehmerseite verfolgte das Ziel einen dynamischen Bezug zu den Landesgesetzen herzustellen. Die Streichung der derzeitigen Regelung in der AVO führt nicht dazu, dass im Geltungsbereich der AVO nicht mehr freigestellt würde. Die Ergänzung im Abs.1 „Im Übrigen wird auf die staatlichen Regelungen verwiesen“, macht das ohnehin Geltende deutlich.

Ergänzung § 40a AVO

Für Auszubildende galt die Regelung schon. Die AVO verweist auf den jeweils geltenden Tarifvertrag. Diese Regelung wurde nun auch für den Tarifvertrag für Studierende (duales Studium) getroffen. Bei diesem Vorgehen wird durch die Regelung in der AVO die jeweils geltende Fassung dieser Tarifverträge geltendes Recht im Anwendungsbereich der AVO. Die als Anlage zur AVO abgedruckten Fassungen sind eine leserfreundliche Bereitstellung des Textes und werden demnach immer durch die jeweils geltende Fassung der Tarifverträge ersetzt.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite**Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,

65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 715

Fax: 06431- 28113715

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.

Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt

Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4

65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997-307

Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite

ANS: Arbeitnehmerseite

AVO: Arbeitsvertragsordnung.

BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)

BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung

BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung

KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage: SVR V B 1

SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst

SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien

TV: Tarifvertrag

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)

Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.